

Vertrag

zwischen der

Max Frisch-Stiftung

(vertreten durch Prof. Dr. P. von Matt)

und der

ETH Zürich

(vertreten durch Prof. Dr. K. Osterwalder)

betreffend

Max Frisch-Archiv an der ETH Zürich

Vorbemerkung

Am 30. Oktober 1979 wurde die Max Frisch-Stiftung mit Sitz in Zürich gegründet. Zu ihren Zwecken gehört an erster Stelle "die Schaffung eines Max Frisch-Archivs als Arbeitsstätte für die Forschung" (Zitat Gründungsurkunde). 1981 gewährte die ETH Zürich dem zu gründenden Archiv Gastrecht. Es wurde in den Räumlichkeiten der Professuren für Deutsche Sprache und Literatur untergebracht und von der ETH Zürich im Lauf der Jahre administrativ und finanziell unterstützt. Weitere Unterstützungen kamen von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Zürich und von Max Frisch selbst. Seit dem Tode von Max Frisch im Jahr 1991 geht ein Teil der Honorare aus seinem literarischen Werk an die Stiftung. Dadurch kann die kontinuierliche Erweiterung der Archivbestände und ein Teil der Entlohnung des Archivars finanziert werden. Nach der Aufhebung der Professuren für Deutsche Sprache und Literatur an der ETH Zürich standen die bisherigen Räumlichkeiten dem Archiv nicht mehr zur Verfügung. Zwischen der ETH Zürich und der Max Frisch-Stiftung wurde daher per 1. Januar 2004 eine neue, bis 31.12.2006 befristete, Vereinbarung getroffen, die sich bewährt hat. Die Parteien möchten nun die bewährten Gegebenheiten vertraglich wie folgt regeln:

1. Allgemeines

- 1.1 Die ETH Zürich verpflichtet sich, das Max Frisch-Archiv gemäss nachfolgender Übereinkunft weiterhin zu beherbergen, dabei dessen Identität als eigenständige wissenschaftliche Institution zu wahren, die Erfüllung dessen wissenschaftlicher und archivarischer Aufgaben grundsätzlich zu ermöglichen und das entsprechende Erscheinungsbild des Archivs nach aussen zu sichern.

- 1.2 Die ETH-Bibliothek wird von der ETH Zürich mit der Umsetzung der unter Punkt 1.1 genannten Rahmenbedingungen bzw. den nachfolgenden Aufgaben betraut und mit den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet.
- 1.3 Die Max Frisch-Stiftung vertraut zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen sämtliche Materialien des Max Frisch-Archivs der umsichtigen und sorgfältigen Obhut der ETH Zürich an. Sie überprüft eine Schenkung sämtlicher Materialien des Max Frisch-Archivs an die ETH Zürich.

2. Eigentum und Immaterialgüterrechte

Das Eigentum und die Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheberrechte an sämtlichen einzelnen, gegenwärtigen und künftigen Objekten und Dokumenten des Archivs verbleiben bei der Max Frisch-Stiftung, bzw. den entsprechenden Rechteinhabern.

3. Organisation und Verantwortlichkeiten

- 3.1 Das Max Frisch-Archiv bleibt eine eigenständige wissenschaftliche Institution unter der Leitung des von der ETH-Bibliothek in Absprache mit der Max Frisch-Stiftung angestellten Archivars resp. der Archivarin.
- 3.2 Das Max Frisch-Archiv wird organisatorisch der ETH-Bibliothek eingegliedert und administrativ dem Leiter "Spezialsammlungen" unterstellt.
- 3.3 Die ETH-Bibliothek stellt die Infrastruktur des Arbeitsplatzes des Archivars resp. der Archivarin zur Verfügung.
- 3.4 Für den fachlich-inhaltlichen Bereich, einschliesslich der wissenschaftlichen Bearbeitung der Materialien des Max Frisch-Archivs und für die Durchführung wissenschaftlicher Projekte ist die Max Frisch-Stiftung zuständig und verantwortlich. Sie ist hierfür gegenüber dem Archivar resp. der Archivarin auch weisungsberechtigt.
- 3.5 Die Max Frisch-Stiftung finanziert den laufenden Erwerb neuer Objekte und Dokumente für das Max Frisch-Archiv und sorgt auch für die Einwerbung von Drittmitteln.

4. Räumliche Unterbringung

- 4.1 Die ETH-Bibliothek sorgt in Absprache mit dem Archivar für eine räumlich und ausstattungsmässig (auch unter Sicherheitsaspekten) wie bisher adäquate Unterbringung der Materialien des Max Frisch-Archivs.
- 4.2 Die ETH-Bibliothek stellt geeignete Büroräumlichkeiten für den Archivar/die Archivarin zur Verfügung.

- 4.3 Die ETH-Bibliothek stellt einen Raum zur Verfügung, in dem Führungen für Gruppen möglich sind.

5. Benutzung

- 5.1 Die Benutzung des Max Frisch-Archivs erfolgt in organisatorisch-administrativer Hinsicht gemäss den Benutzerbestimmungen der Spezialsammlungen.
- 5.2 Für die Betreuung der Benutzer des Max Frisch-Archivs ist der Archivar resp. die Archivarin verantwortlich. Stellvertretungen werden innerhalb der Spezialsammlungen geregelt.
- 5.3 Die Präsenzbibliothek im Lesesaal der Spezialsammlungen ist während den Öffnungszeiten der Spezialsammlungen öffentlich zugänglich.

6. Wahrung der Identität

Die ETH-Bibliothek sorgt in Zusammenarbeit mit dem Archivar resp. der Archivarin dafür, dass das Max Frisch-Archiv auch in seiner Aussenwahrnehmung als eigenständiges Archiv erscheint.

Es werden gemeinsame Marketing-Massnahmen getroffen.

7. Stelle des Archivars resp. der Archivarin

- 7.1 Der Archivar resp. die Archivarin wird von der ETH-Bibliothek in einvernehmlicher Absprache mit der Max Frisch-Stiftung angestellt und beschäftigt und unterliegt den personalrechtlichen Bestimmungen der ETH Zürich.
- 7.2 Die Max Frisch-Stiftung beteiligt sich an der Finanzierung der Stelle des Archivars resp. der Archivarin (Basis 80%-Stelle) mit einem jährlichen Beitrag in Höhe der Besoldung einer 20%-Stelle (hälftig zahlbar jeweils am 1. Januar und am 1. Juli) auf ein von der ETH Bibliothek zu bezeichnendes Konto.
- 7.3 Die ETH Zürich stockt den Personaletat der ETH-Bibliothek für die Betreuung des Max Frisch-Archivs um eine 60%-Stelle auf.

8. Fachlich-inhaltliche Überwachung

- 8.1 Die fachlich-inhaltliche Überwachung der Leitung des Max Frisch-Archivs liegt beim Stiftungsrat der Max Frisch-Stiftung.
- 8.2 Es findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung zwischen Stiftungsrat und Bibliotheksleitung statt. Gegenstand dieser Sitzung ist insbesondere die Prüfung und Abnahme des vom Archivar resp. der Archivarin

verfassten Jahresberichts des Max Frisch-Archivs.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bestehende Vereinbarung verlängert.
- 9.2 Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform
- 9.3 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung jederzeit unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf ein Monatsende beendet werden.
- 9.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, den 16. Februar 2007

Zürich, den 16. Februar 2007

.....
Prof. Dr. Konrad Osterwalder
Rektor der ETH Zürich

.....
Prof. Dr. Peter von Matt
Präsident der Max Frisch-Stiftung